

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

1. Juli 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 ersuchen Sie uns, zum neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Der Geltungsbereich des Entwurfs des neuen Gesetzes entspricht über weite Strecken dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und teils dem Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0). Beim Schall und wie auch bei der nichtionisierenden Strahlung können sich Doppelspurigkeiten ergeben, die wir nicht als zweckmässig erachten. Auch bei der Vollzugsüberwachung können Unsicherheiten entstehen, weil verschiedene Bundesämter (Bundesamt für Gesundheit BAG und Bundesamt für Umwelt BAFU) zuständig sind.

Die Schaffung eines neuen Gesetzes zur Reduktion der Risiken durch nichtionisierende Strahlung und Schall ist nicht notwendig, wenn die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der neuen Gefährdungen angepasst würden. Dieses Vorgehen würde den Vollzug wesentlich vereinfachen, da Zuständigkeiten und Schnittstellen bereits definiert wären. Im Bereich des Vollzugs der Gesetzgebung zu den Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständen könnten die angestrebten Schutzziele des NISSG durch eine Anpassung der Spielzeugverordnung (VSS; SR 817.023.11) einfach realisiert werden. Im Bereich des Vollzuges des Umweltschutzgesetzes könnten die bestehenden Ausführungsverordnungen, die Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) ebenfalls einfach angepasst werden.

Jedoch besteht ein zwingender Handlungsbedarf beim Umgang mit gefährlichen Laserpointern. Seit 2009 sind Polizistinnen und Polizisten mehrerer Polizeikorps, unter anderem auch der Polizei des Kantons Solothurn, Blendungen ausgesetzt. Diese Attacken ereignen sich bei den verschiedensten Polizeitätigkeiten. Einige Polizisten sind durch die Strahlung an der Hornhaut ver-

letzt worden. Ein Verbot von diesen Laserpointern mit entsprechenden Strafbestimmungen erscheint uns deshalb dringend nötig.

Ebenfalls als dringlich erachten wir die Schaffung eines Solarienverbotes für Jugendliche, eine sinnvolle Massnahme zur Hautkrebsprävention.

2 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 5 "Verbote"

Die Möglichkeit, gefährliche Produkte grundsätzlich zu verbieten, macht Sinn, solange nicht ersichtlich ist, wofür z.B. leistungsstarke Laserpointer sinnvolle Verwendung finden können. Die verbotenen Produkte sind einzuziehen. Die Einziehung kann gestützt auf Art. 69 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und die Beschlagnahme gemäss Art. 263 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) erfolgen. Die Abschöpfung unrechtmässig erlangter Vermögensvorteile erfolgt nach Art. 70 StGB, die Beschlagnahme ebenfalls gestützt auf Art. 263 StPO. Deshalb benötigt es unserer Meinung nach diesbezüglich im NISSG keine zusätzlichen Bestimmungen.

Der vorgeschlagene Art. 5 zählt verschiedene Tathandlungen auf, obwohl der reine Besitz oder das Mitführen für eine Intervention bereits genügen würde und muss. Werden aber auch Einfuhr und Durchfuhr als Tathandlungen aufgezählt, so macht es Sinn, die Herstellung sowie den Verkauf ebenfalls zu verbieten. Damit kann auch der Erlös aus einem Geschäft mit illegalen Laserpointern abgeschöpft werden.

Wichtig ist, für die Polizei oder andere staatliche Anwender, unter Umständen gesetzliche Ausnahmeregelungen zu schaffen, so dass nicht wie bei anderen Rechtsbereichen eine restriktive Gesetzgebung die Polizeikräfte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass die Polizei bei ihren Einsätzen Produkte verwendet, die gemäss Art. 2 NISSG als gesundheitsgefährdend aufgeführt sind. Dazu gehören u.a. Laserpointer auf Waffen (z. B. Stream-Light TLR-2, 650nm) oder Irritations- und Schockgranaten mit Hörschall-Wirkung > 100 dB).

Antrag:

Art. 5 ist zu ergänzen.

Kann die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden, so kann der Bundesrat:

- a. die Herstellung, die Einfuhr, die Durchfuhr, den Verkauf, die Abgabe, den Besitz oder das Mitführen von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten;

2.2 Artikel 14 "Vergehen"

Art. 14 ist anzupassen und zu ergänzen.

Antrag:

Wer vorsätzlich ein Produkt herstellt, einführt, durchführt, verkauft, abgibt, besitzt oder mitführt ~~oder verwendet~~, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

2.3 Artikel 15 "Übertretungen"

Art. 15 ist anzupassen und zu ergänzen.

Antrag:

¹Mit Busse ~~bis zu 40'000 Franken~~ wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung die Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht befolgt;
- b. gegen die Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2 verstösst;
- c. gegen die durch den Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 verstösst;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

²~~Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20'000 Franken.~~

²Mit Busse ~~bis zu 40'000 Franken~~ wird bestraft, wer fahrlässig ein Produkt herstellt, einführt, durchführt, verkauft, abgibt, besitzt oder mitführt ~~oder verwendet~~, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt.

³⁻⁴Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

3 Schlussbemerkungen

Für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Gesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens. Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber